

Gastspielvertrag

zwischen "JOST" und XXXX (nachfolgend Veranstalter genannt)

§1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Der Veranstalter engagiert JOST für ein Gastspiel.

Veranstaltungstag:

Veranstaltungsort:

Spieldauer: 45min 2 x 45 min (plus Zugaben)

§2 ENTGELD, KOSTEN

Der Veranstalter zahlt JOST für diese Veranstaltung einen Nettobetrag in Höhe von Euro

Der Veranstalter übergibt JOST die an diesem Abend eingenommenen Eintrittsgelder zu %

Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Betrag zu entrichten.

Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung der in §1 genannten Auftritte führt, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrages; bei der teilweisen Nichtdurchführung fällt eine Konventionalstrafe für den nicht durchgeführten Teil der Veranstaltung anteilig gemäß an. Im Falle höherer Gewalt entfällt die Konventionalstrafe.

§3 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter stellt JOST am genannten Veranstaltungstag eine fertige Spielstätte zur Verfügung. (Bühnenfläche mind. 6 x 3 m, ausreichend Steckdosen in diesem Bereich, Stellfläche von mind. 1 x 0,6 m für das Mischpult in geeigneter Position vor der Bühne) Der Veranstalter ermöglicht den rechtzeitigen Zutritt, jedoch spätestens 2,5 Std. vor Publikumseinlass zum Aufbau und Soundcheck.

Der Veranstalter ist verantwortlich für alle benötigten Genehmigungen oder Lizenzen, die den Auftritt betreffen. Konsequenzen durch nicht ordnungsgemäßes Nachkommen dieser Verpflichtung hat der Veranstalter zu tragen.

Es werden ohne schriftliche Genehmigung von JOST keine anderen Künstler während des Engagements agieren.

§4 PFLICHTEN DER KÜNSTLER

JOST sichert am vereinbarten Veranstaltungstag rechtzeitiges Erscheinen zu der vereinbarten Zeit und pünktliche Durchführung der Veranstaltung zu .

JOST ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programmes frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten.

JOST ist im Falle der technischen Selbstausrüstung verantwortlich für die Bereitstellung und Inbetriebnahme der Sound- und Lichanlage, den Betrieb während der Veranstaltung sowie Abbau und Abtransport am Tag der Veranstaltung. Niemand außer JOST ist es gestattet, dieses Equipment zu bedienen.

Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, daß JOST künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Zugestimmt und akzeptiert

Zugestimmt und akzeptiert

von

von

(Veranstalter)

(Künstler)

Datum:

Datum: